



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang
24

Ausgegeben:
Heek, den 21.03.2018

Nr.
4/2018

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	15.03.2018	1. Änderungssatzung vom 15.03.2018 zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Heek vom 17.12.2015	2-4
2	16.03.2018	14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 Hoffstätte	5
3	16.03.2018	5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 Averbeker Feld	6
4	19.03.2018	Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023	7

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

1. Änderungssatzung vom 15.03.2018 zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Heek vom 17.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 36,00 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden
je Hund | 60,00 Euro |
| c) mehr als zwei Hunde gehalten werden
je Hund | 72,00 Euro |
| d) ein gefährlicher Hund im Sinne des Absatzes 3 gehalten wird | 288,00 Euro |
| e) mehrere gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 3 gehalten werden
je Hund | 600,00 Euro |

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 gewährt wird werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

(2) Die Steuer beträgt jährlich für einen Hund im Außenbereich 50 v. H. des Steuersatzes nach Absatz 1 Buchstabe a. Als Außenbereich gilt der Bereich ab 400 Meter vom bebauten Ortsteil entfernt. Als bebauter Ortsteil gilt der Bereich, der im Flächennutzungsplan als Baubereich oder aber als Innenbereich dargestellt ist. Werden mehrere Hunde im Außenbereich gehalten, wird für einen Hund immer nach Satz 1 verfahren. Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 3 werden nicht steuerermäßigt.

(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten

Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.
- e) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu
15. Old English Bulldog

sowie deren Kreuzungen untereinander; und Kreuzungen mit anderen Hunden bei denen der Phänotyp einer der oben genannten Rassen deutlich hervortritt. Der Hund mit der Bezeichnung „Old English Bulldog“ ist auch eine Kreuzung in diesem Sinne. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

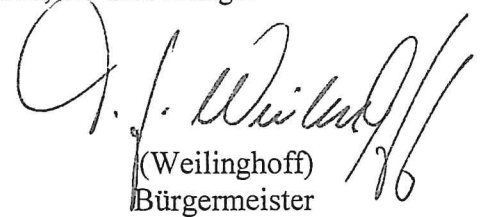
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 17.12.2015 wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i. V. mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 04.11.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, 15.03.2018


(Weilinghoff)
Bürgermeister

Gemeinde Heek

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 Hoffstätte gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Von der Änderung sind die Grundstücke Gemarkung Nienborg, Flur 25, Flurstücke 993, 994, 1028 betroffen.

Der Bebauungsplan mit der Änderung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48619 Heek, den 16.03.2018

Der Bürgermeister
i.V.



(Lenfers)

Gemeinde Heek

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 Averbeker Feld gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Von der Änderung ist das Grundstück Gemarkung Heek, Flur 36, Flurstück 494 betroffen.

Der Bebauungsplan mit der Änderung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48619 Heek, den 16.03.2018

Der Bürgermeister
i.V.



(Lenfers)

Gemeinde Heek

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Heek am 14. März 2018 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 liegt gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eine Woche lang, und zwar vom

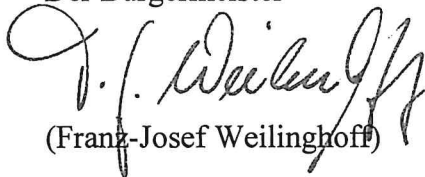
09. April 2018 bis einschließlich 16. April 2018

während der allgemeinen Öffnungszeiten von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs nachmittags von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags nachmittags von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Heek, Zimmer 010, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstr. 60, 48619 Heek, Einspruch erhoben werden (§ 37 GVG). Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Heek, den 19.03.2018

Der Bürgermeister


(Franz-Josef Weilinghoff)